**SATZUNG**

## der Narrenzunft "Lachende Kuh" Isny im Allgäu e. V.

**1.**

**Name und Sitz**

* 1. Der Verein führt den Namen

Narrenzunft "Lachende Kuh" Isny im Allgäu e.V.

* 1. Der Verein hat seinen Sitz in Isny
	2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**2.**

**Zweck**

* 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätigt. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
	2. Zweck des Vereins ist es, das ererbte Fasnachtsbrauchtum zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.
	3. Der Zweck wird verwirklicht durch das Erhalten und Herstellen von Masken und Gewändern die dem Brauchtum dienen sowie die Teilnahme oder das Abhalten von Veranstaltungen die brauchtumsbezogen sind.
	4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
	5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Isny, die eine ähnliche gemeinnützige Verein der Brauchtumspflege der Stadt Isny oder eine Wiedergründung mit diesen Mitteln zu unterstützen hat.

**3.**

**Mitgliedschaft**

* 1. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
	2. Aktive und passive Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die an der Förderung und der Erhaltung des Vereinszweckes nach 2. dieser Satzung interessiert sind.

Minderjährige Personen können in den Verein aufgenommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Sie besitzen kein Stimmrecht im Sinne der Satzung.

* 1. Die Mitgliedschaft wird nach Bezahlung des Mitgliedbeitrages erworben.
	2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Zunftrat und sind von der Beitragspflicht befreit

**4.**

**Verlust der Mitgliedschaft**

* 1. Die Mitgliedschaft endet: a) durch Tod
		1. durch freiwilligen Austritt
		2. durch Ausschließung
		3. durch Auflösung des Vereins
	2. Die Austritterklärung ist schriftlich an den Zunftrat zu richten. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
	3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Zunftrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
1. wegen Nichterfüllung wesentlicher satzungsmäßiger Verpflichtungen, einschließlich Häsordnung
2. wegen Nichtzahlung eines Mitgliedsbeitrags trotz Anmahnung,
3. Wenn drei Jahre kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.
4. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Wenn im „Häs“ oder anderen Kleidungsstücken (T-Shirts, Pulli, Softshell-Jacke) mit dem Logo der Narrenzunft Lachenden Kuh z.B.
	* Gewalt gegen Zweite angewendet wird
	* Sachbeschädigung
	* bei Diebstahl.
5. wegen unehrenhaften Handlungen.
	1. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein und haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

**5.**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

* 1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an allen Vorteilen teilzuhaben, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.
	2. Die Mitglieder ihrerseits sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zur Erhaltung der Fasnachtssitten (Zweckbes. 2 dieser Satzung) und des kulturellen Lebens der Gemeinde zu unterstützen, das Brauchtum zu pflegen, die einberufenen Versammlungen zu besuchen sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
	3. Die Mitglieder sind verpflichtet, zunfteigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jeder mutwillige oder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.
	4. Die Mitglieder sind verpflichtet ihrer personenbezogenen Daten, wie Adresse und Kontoverbindung aktuell zu halten und bei Änderungen die Vorstandschaft in Kenntnis zu setzten.

**6.**

**Mitgliedsbeitrag**

* 1. Die aktiven und passiven Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
	2. Stichtag für den Mitgliedsbeitrag ist der 11.11. eines Jahres und jedes Mitglied willigt durch seine Beitrittserklärung dem Einzug durch das SEPA-BASIS-LASTSCHRIFT-MANDAT ein. Der Mitgliedsbeitrag wir jährlich zum 15. Dezember eingezogen.
	3. Entstandene Mehrkosten der Narrenzunft durch Nichteinlösung des Mitgliedsbeitrages oder ungültiger Kontoverbindung werden dem jeweiligen Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt.

**7.**

**Organe des Vereins**

7.1 Organe des Vereins sind: a) der Zunftrat

 b) die Mitgliederversammlung

**8.**

**Zunftrat**

* 1. Der Zunftrat ist der Vorstand des Vereins, der in der Regel aus folgenden Personen besteht:
1. dem Zunftmeister, der zugleich der Vorsitzende ist
2. dem 1. Kassier
3. dem 2. Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendleiter
6. dem Jugendwart
7. dem Umzugsleiter
8. dem Inventarverwalter/Häswart
9. dem Veranstaltungsmeister
10. dem Maskenmeister
11. dem Hexenmeister
12. dem Treibermeister
13. dem Oberelfer
	1. Der Zunftmeister wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
	2. Die weiteren Zunfträte werden durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.
	3. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand. Der Jugendleiter muss im Wahljahr volljährig sein bzw. werden. Der stellv. Jugendleiter muss im Wahljahr 16 Jahre sein, bzw. werden.
	4. Der Vertreter des Zunftmeisters ist ein vorgeschlagenes Mitglied des Zunftrates und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
	5. Sollte der Zunftmeister sein Amt nicht ausführen können, bestellt der Zunftrat einen kommissarischen Zunftmeister oder ruft eine Mitgliederversammlung ein.
	6. Stellvertretende Gruppenleiter werden alle 2 Jahre am Hörnerwetzen gewählt. Es dürfen nur die einzelnen Mitglieder der Maskengruppen Ihren Stellvertreter wählen.

**9.**

**Mitgliederversammlung**

* 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie tritt jährlich zusammen. Bei dieser Versammlung nehmen die Mitglieder den Rechenschaftsbericht und Kassenbericht der Zunfträte entgegen, erteilt die Entlastung und nimmt Neuwahlen vor. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist vom Zunftrat festzulegen und 14 Tage vorher im Isnyer Amtsblatt bekannt zu geben.
	2. Der Vorsitzende hat in dringenden Fällen oder auf Verlangen von 1/4 der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag hierzu muss schriftlich erfolgen. Den Zeitpunkt der Versammlung bestimmt der Zunftrat, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Antrages.
	3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, welcher dem Zunftrat anzugehören hat.
	4. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen sind diese unter Mitteilung der geplanten Änderungen mit der Einladung und Tagesordnung fristgerecht anzukündigen. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszweckes.

Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis sieben Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

**10.**

**Bestimmungen**

* 1. Die Maskengruppen unterstehen der Narrenzunft "Lachende Kuh" Isny im Allgäu
		1. dem Zunftmeister
		2. dem Zunftrat
		3. dem Jugendleiter, siehe auch gesonderte Jugendordnung
		4. dem Gruppenführer und deren Stellvertretern
	2. Mitglied der einzelnen Gruppe kann jeder werden, der daß 14. Lebensjahr erreicht hat. Dazu muss er vorher einen Antrag stellen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Gruppe „Bunte Kuh“. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten beibringen. (Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.)
	3. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Unterschrift den Jahresbeitrag zu bezahlen.
		1. Nur mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages tritt der Versicherungsschutz in Kraft.
		2. Jede Maske erhält eine Laufnummer.
	4. Den Anweisungen der Gruppenführung ist Folge zu leisten.
		1. Bei Umzügen und sonstigen Veranstaltungen behält sie sich die Einteilungen der einzelnen Gruppen vor.
		2. Das Fahren mit nicht offiziellen Fahrzeugen, ohne die Genehmigung des Gruppenführers ist absolut untersagt.
	5. Charakterloses Benehmen (Trunkenheit, Schlägereien, üble Nachrede, usw.) die dem Ansehen der Narrenzunft schaden, wird mit dem Ausschluss aus der Narrenzunft geahndet.
	6. Der aktuellen Häsordnung ist Folge zu leisten.
	7. Leihweise von der Narrenzunft ausgegebene Masken, Kluften, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren. Für auftretende Schäden haftet der Träger.
	8. Die Veräußerung des Nichtleihhäses (Neu Kuh, Treiber, Stallhex) bedarf der Zustimmung des Zunftrates. (Die Zunft besitzt das Vorkaufsrecht)

 **11.**

**Vertretung nach dem BGB**

11.1 Vorstand i. S. des § 26 Abs. 2 BGB ist der Zunftmeister und sein Stellvertreter. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird gegen Dritte nicht beschränkt.

**12.**

**Beurkundung der Beschlüsse**

* 1. Über die in den Sitzungen des Zunftrates und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.
	2. Protokolle über die Mitgliederversammlung sind zusätzlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
	3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Isny, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**13.**

**Rechnungswesen**

* 1. Der Jahresabschluss ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen und soll die Vermögens­werte und Schulden des Vereins richtig wiedergeben.
	2. Der Jahresabschluss ist durch zwei Kassenrevisoren zu kontrollieren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind auf Verlangen zuzuziehen.

**14.**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.01.2017 beschlossen.